

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	15.12.2016

Planfeststellungsverfahren für die Herstellung des Retentionsraums Köln-Worringen (Hochwasserschutzkonzept, Planfeststellungsabschnitt 10)

In der 19. Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 29.09.2016 wurden zu TOP 10.2.12 (Mitteilung 2927/2016) seitens Bezirksvertreter Herrn Kleinjans sowie Bezirksbürgermeister Herrn Zöllner die folgenden Nachfragen gestellt:

1. Herr Kleinjans möchte wissen welche Konsequenzen es hat, wenn die Forderungen die seitens der Stadt Köln aufgestellt wurden nicht umgesetzt werden, welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es, kann gegebenenfalls das ganze Projekt gestoppt werden etc.
2. Bezirksbürgermeister Herr Zöllner möchte wissen, ob es Untersuchungsergebnisse zu Altdeponien im Worringer Bruch gibt, und zwar nicht nur zu den aufgeführten Deponien, sondern für den gesamten Bruch hinsichtlich wilder Ablagerungen.
3. Herr Bezirksbürgermeister Zöllner möchte ferner wissen, ob geprüft worden ist, ob ein schnelleres Leerlaufen möglich ist, und welche Maßnahmen gegebenenfalls dafür umgesetzt werden müssen.

Diese Nachfragen aus der Bezirksvertretung werden seitens der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Zu Nachfrage 1:

Das Vorhaben ist Gegenstand eines formellen Verwaltungsverfahrens (Planfeststellungsverfahrens), das im Einzelnen die Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten regelt. Die Stadt Köln ist hier weder Vorhabenträgerin und Antragstellerin noch Anhörungs- bzw. Genehmigungsbehörde. Sie kann damit weder über den Verfahrensgegenstand verfügen, noch die Entscheidung über das Ob und ggf. das Wie einer Genehmigung treffen.

Planfeststellungsverfahren sind Genehmigungsverfahren für größere Infrastrukturvorhaben, die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Interessen berühren. Sie dienen der verwaltungsmäßigen Bewältigung solch komplexer raumbezogener Vorhaben. Über ein Planungsvorhaben und seine Zulässigkeit wird dabei in einem gebündelten Verfahren und durch eine einheitliche Sachentscheidung mit umfassender Rechtswirkung und Problembewältigung entschieden. In diesem Verfahren und in der abschließenden Entscheidung, dem Planfeststellungsbeschluss, findet eine umfassende Abwägung der betroffenen Belange statt.

U. a. um eine möglichst vollständige Erfassung und Berücksichtigung von Anregungen, Bedenken und Einwendungen zu ermöglichen, veranlasst die Anhörungsbehörde (hier die Bezirksregierung Köln) eine Offenlegung der Planunterlagen und beteiligt gleichzeitig die sachlich bzw. räumlich betroffenen Träger öffentlicher Belange. Hierzu zählen beispielsweise Naturschutzverbände.

Gemeinden können bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt sein: Als in eigenen Rechten Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes Rechte der Gemeindemitglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes.

Die Einwendungen, Anregungen und Bedenken werden in einem Termin mit dem Vorhabenträger, der Anhörungsbehörde, den privaten Beteiligten und den Trägern öffentlicher Belange erörtert und soweit möglich übernommen, ausgeräumt oder in sonstiger Weise erledigt. Erachtet die Genehmigungsbehörde (im vorliegenden Fall identisch mit der Anhörungsbehörde) nach entsprechender Prüfung und Abwägung das Vorhaben als genehmigungsfähig, ergeht ein Planfeststellungsbeschluss, der in der Regel diverse Hinweise und Auflagen im Hinblick auf die betroffenen Belange und Rechte enthält.

Ein Planfeststellungsbeschluss ist ein Verwaltungsakt, gegen den als Rechtsbehelf die verwaltungsgerichtliche Klage möglich ist. Zulässigkeitsvoraussetzung hierbei ist, dass die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird (s. o.).

Gegenwärtig befindet sich das Planfeststellungsverfahren für die Herstellung des Retentionsraumes Köln-Worringen noch in der Anhörungsphase. Ein Erörterungstermin wurde noch nicht anberaumt. Damit ist zzt. noch nicht absehbar, ob und inwieweit nach Abschluss der Anhörung „streitige“ Punkte übrig bleiben werden.

Zu Nachfrage 2:

Hierzu teilt das Umwelt- und Verbraucherschutzamt mit, dass im Bereich des Retentionsraumes Worringen mehrere Altablagerungen bekannt sind. Diese Altablagerungen wurden zwischen 1988 und 1995 untersucht. Dabei wurden belastete Bodenbereiche festgestellt, die jedoch weder für Menschen noch für das Grundwasser gefährlich sind.

Auf Grund von Beschlüssen der Bezirksvertretung Chorweiler und des Ausschuss Umwelt und Grün wurden die Altablagerungen 2012 erneut bewertet. Hierzu wurden Ortsbegehungen durchgeführt und eine erneute Grundwasser-Beprobung vorgenommen. Im Ergebnis war festzuhalten, dass auch gegenwärtig eine Gefährdung nicht zu befürchten ist.

In der Vorlage 2501/2016 wurde die Bezirksvertretung Chorweiler über die städtischen Altdeponien im Bezirk Chorweiler informiert; also nur über Deponien, die von Dienststellen der Stadt Köln betrieben wurden. Zu diesen Deponien zählen die Altablagerungen an der Brombeergasse nicht.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden dagegen alle Flächen, also Altablagerungen, Altstandorte und städtische Altdeponien berücksichtigt.

Die Auswirkungen dieser Flächen auf das Vorhaben, sowie die Auswirkungen der Flutung des Retentionsraumes auf die Altablagerungen insbesondere in Bezug auf das Grundwasser wurden umfangreich untersucht.

Auf den Flächen auf denen beim Bau des Retentionsraumes Baumaßnahmen durchgeführt werden, wurden zusätzlich Bodenuntersuchungen vorgenommen. Diese bestätigen die Untersuchungen von 1988-1995. Die Erkenntnisse der Bodenuntersuchungen werden in der weiteren Planung und Umsetzung berücksichtigt.

Zur Frage, ob durch eine Flutung des Retentionsraumes Gefahren entstehen können, wurden umfangreiche Grundwasserstudien vorgenommen. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es zu einer

signifikanten Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht kommen wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Altablagerungen entlang der Brombeergasse der Verwaltung bekannt sind, dass sie ausreichend untersucht wurden und bei den Planungen des Retentionsraums Worringen angemessen berücksichtigt werden.

Zu Nachfrage 3:

Hierzu teilen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) mit, dass die Zeitdauer der Entleerung des geplanten Retentionsraums von Dauer und Verlauf der Hochwasserwelle abhängt. Die Zeitdauer der Entleerung besteht aus der Hauptentleerung und aus der Restentleerung.

Hauptentleerung:

Nicht beeinflusst werden kann der Zeitraum, bis der Rhein von über 11,90 Metern Kölner Pegel (Hochwasserscheitel) wieder auf einen Wasserstand von unter 8,00 Metern Kölner Pegel (Schwellenhöhe des Auslassbauwerks) gefallen ist. Die Entleerungsmenge der Hauptentleerung ist abhängig von der Sinkgeschwindigkeit des Rheins. Die Auswertung der Hochwasserganglinie, die für die Berechnungen in den Antragsunterlagen, z. B. den Grundwasserauswirkungen, angesetzt wurde, ergibt für die ersten 10 Tage eine gemittelte Sinkgeschwindigkeit von 28 cm/Tag. Damit ergibt sich eine Ableitungsmenge von etwa 22,5 m³/s. Bei einer Sinkgeschwindigkeit von 10 cm/Tag beträgt die Ableitungsmenge maximal etwa 7,5 m³/s. Bei noch langsamer fallenden Rheinwasserständen, von denen eher auszugehen ist, da auch im Oberwasser die Rückhaltungen entleert werden, ist diese Menge entsprechend geringer, allerdings deutlich höher als 2,0 m³/s. Keinesfalls kann die Größenordnung des Füllvorgangs von 330,0 m³/s erreicht werden.

Restentleerung:

Das Wasser, das bei Pegelständen unterhalb der 8-Meter-Marke im Worringer Bruch verbleibt, muss über den Pletschbach ablaufen, versickern oder verdunsten. Ausgehend von den topografischen Gegebenheiten könnte diese Restentleerung im freien Gefälle jedoch erst bei Wasserständen von unterhalb 4,50 Metern Kölner Pegel einsetzen. Im Stadtteil Worringen befindet sich unter der B 9 im Pletschbachgerinne ein Schieber, der bei Rheinwasserständen über 4,50 Metern Kölner Pegel geschlossen wird, um eine Überflutung der bebauten Ortslage zu verhindern. Bis der Wasserstand von 8,00 Metern Kölner Pegel auf 4,50 Meter Kölner Pegel gefallen ist, vergehen laut statistischer Auswertung der Rheinganglinien für die Jahre 1900 bis 2003 im Mittel 26 Tage.

Der Pletschbach hat im derzeitigen Ausbauzustand eine hydraulische Leistungsfähigkeit von rund 2,0 m³/s. Lediglich im Oberlauf (zwischen dem Fangedamm Brombeergasse und den Sportplätzen) ist der Bau einer Leitwand erforderlich, um die Ableitungskapazität sicherzustellen und die Überflutung des Geschützten Landschaftsbestandteiles zu verhindern. Von diesen 2,0 m³/s ausgehend dauert die Restentleerung über den Pletschbach 40 Tage.

Um die Entleerungsdauer des Retentionsraums zu verkürzen, wurde in den Planungen bereits ein Restentleerungspumpwerk vorgesehen. Dadurch kann die Restentleerung umgehend beginnen, sobald der Rheinwasserstand unter 8,00 Metern Kölner Pegel (Schwellenhöhe des Auslassbauwerks) gesunken ist und aus dem Rhein kein Zufluss mehr gegeben ist. Damit wird die Restentleerungsdauer um 26 Tage verkürzt und reduziert sich von 66 auf 40 Tage.

Um die Restentleerungsdauer weiter zu verkürzen, müsste die hydraulische Leistungsfähigkeit des Pletschbaches auf z. B. 4,0 m³/s oder 8,0 m³/s erhöht werden. Hierfür wären entlang des gesamten Pletschbachverlaufs jedoch Ausbaumaßnahmen in erheblichem Umfang erforderlich.

Die erforderlichen Ausbaumaßnahmen sind beispielhaft in 2 Gewässerprofilskizzen dargestellt. Diese sind als Anlagen beigefügt. Gewässerprofilskizze 1 (siehe hierzu Anlage 1) liegt im Oberlauf, etwa an der Wegebrücke zwischen den Sportplätzen; Gewässerprofilskizze 2 (siehe hierzu Anlage 2) im Bereich der Straßenbrücke Schmalen Wall. Die Gerinnebreiten müssten verdoppeln bzw. verdreifacht werden. Dies würde beispielweise bedeuten, dass innerhalb des aufgeweiteten Bachbettes die Nutzung der Flächen nicht mehr uneingeschränkt möglich ist und in landwirtschaftlich genutzte und be-

bauwerke Flächen in erheblichem Umfang eingegriffen werden müsste. Weiterhin müssten alle vorhandenen Brückenbauwerke (Wegebrücke Sportplatz, Straßenbrücke Erdweg, Straßenbrücke Schmalter Wall und insbesondere die Stephanbrücke an der Alten Neusser Landstraße - L183 -) abgerissen und neu hergestellt werden.

Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Pletschbaches von 2,0 m³/s auf 4,0 m³/s oder 8,0 m³/s bedingt auch ein entsprechend größer ausgelegtes Pumpwerk. Damit würden sich die Eingriffe in die Umwelt und die Grünanlagen weiter vergrößern. Die Steigerung der Pumpleistung führt zu relativ hohen zusätzlichen Investitionen wie beispielsweise ein größeres Gebäude, größere Pumpen, größere Anlagen zur Energieversorgung sowie entsprechender Grunderwerb.

In diesem Zusammenhang sei nochmals erwähnt, dass die Dauer eines hohen Grundwasserstandes nicht nur aus der Flutung des Retentionsraumes resultiert, sondern überwiegend von der Dauer und dem Verlauf der Hochwasserwelle abhängig ist.

Eine Erhöhung der Restentleerung ist technisch somit nur bedingt und mit sehr hohem Aufwand möglich. Sie ist des Weiteren im Hinblick auf die erheblichen Eingriffe in die anliegenden Grundstücke sowie die schlechte Nutzen-Kosten-Relation wenig sinnvoll.

Anlagen:

Anlage 1 der Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB)

Anlage 2 der Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB)